

# S A T Z U N G

## über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (BGBl. S. 434) hat Gemeindevertretung der Gemeinde Brombachtal in ihrer Sitzung am 28. Mai 2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Brombachtal erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

### § 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

### § 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a):  
die Zahl der Apparate;
- b) zu § 2 b):  
die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

## **§ 4 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit<br>je Kalendermonat und Gerät,  | 30,-- EURO |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit<br>je Kalendermonat und Gerät, | 15,-- EURO |

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 15,-- EURO.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Gemeinde - Steueramt - mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

- (2) Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde - Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.

Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (3) Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn, zu entrichten.

## **§ 8**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Gemeinde - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## **§ 9**

### **Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. März 1992 außer Kraft.

Brombachtal, 29. Mai 2002

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Brombachtal

Kredel, Bürgermeister